Gemeinde Nörvenich
Der Bürgermeister
HSG: 10 - Zentrale Dienste
Sachbearbeiter: Kathrin Lüdicke

Vorlagen-Nr.: 78/2026
(Legislaturperiode 2025-2030)
vom 03.07.2026

Beschlussvorlage

- öffentlicher Teil -

An den
Rat 16.07.2026

Neuwahl eines Beigeordneten / allgemeinen Vertreters des Bürgermeisters sowie Regelung der Vertretung während der Übergangszeit

I. Haushaltsmäßige Auswirkungen

Die Vorlage berührt den Etat
☐ ja
☒ nein

Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung
☐ ja, investiv
☐ ja, konsumtiv
☐ nein

II. Sachdarstellung: (bisherige Erläuterungen)

1. Neuwahl eines Beigeordneten

Der derzeitige Beigeordnete, Michael Reutter, wird die Gemeinde Nörvenich zum 01.09.2026 verlassen.

Die Stelle der/des Beigeordneten war mit beigefügter Stellenausschreibung vom 12.06.2026 bis zum 02.07.2026 unter Nutzung folgender Publikationsmedien ausgeschrieben:

- Homepage der Gemeinde Nörvenich
- Amtsblatt der Gemeinde Nörvenich
- Bund.de
- Indeed.de
- Funke Works GmbH / azubi.de
- Online-Stellenmarkt.net
- REKRUTER
- jobs-für-meine-region.de
- XING GmbH & Co. KG
- HeyJobs GmbH
- Deutschland-Stellenmarkt.de HR4YOU
- Stellenanzeigen-Markt.de
- arbeitsmarktservice.at
- der-Stellenmarkt.de
- salesjob Stellenmarkt GmbH

Es sind insgesamt sieben Bewerbungen auf die Stelle der/des Beigeordneten eingegangen.

Gemäß § 41 Abs. 1 c i.V.m § 71 GO NRW wird die/der Beigeordnete durch den Rat für die Dauer von acht Jahren gewählt. Die Wahl gehört zu den unübertragbaren Entscheidungsbefugnissen des Rates.

Die Wahl der/des Beigeordneten erfolgt grundsätzlich in öffentlicher Sitzung des Rates. Dies gilt auch dann, wenn die Geschäftsordnung vorsieht, dass „Personalangelegenheiten" grundsätzlich in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind. Die Wahl der/des Beigeordneten ist keine „Personalangelegenheit" im geschäftsordnungsgemäßen Sinne, sondern ein Akt des Verfassungslebens der Gemeinde. Falls in Ausnahmefällen das Bedürfnis bestehen sollte, noch vor der Wahl eine Aussprache über die Personen der Bewerber durchzuführen, ist die Öffentlichkeit für diese Aussprache auszuschließen.

Für die Wahl selbst gelten die im § 50 Abs. 2 GO NRW getroffenen Regelungen. Die Wahl wird durch offene Abstimmung vollzogen. Abweichend dazu ist eine geheime Wahl durchzuführen, wenn mindestens ein Fünftel der Ratsmitglieder dies beantragt. Dann wird durch Abgabe von Stimmzetteln abgestimmt. Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit (§ 50 Abs.5 GO NRW).

Die Ernennung erfolgt dann zum nächstmöglichen Termin.

2. Neuwahl eines allgemeinen Vertreters des Bürgermeisters sowie Regelung der Vertretung während der Übergangszeit

Mit dem Ausscheiden von Herrn Reutter wird zudem die dem Beigeordneten gesetzlich zugeordnete Funktion des **allgemeinen Vertreters** des Bürgermeisters zugleich vakant.
Gemäß § 68 Abs. 2 GO nimmt der allgemeine Vertreter des Bürgermeisters die sogenannte ständige „Vertretung im Amt" bei der Leitung der Gemeindeverwaltung wahr.

Für den Zeitraum, in dem kein Beigeordneter als gesetzlich bestimmter allgemeiner Vertreter im Amt ist, schlägt die Verwaltung vor, Thomas Reimer (Leitung Dezernat II, Finanzen & zentrale Verwaltungsaufgaben), **derzeit weiterer Vertreter** des Bürgermeisters, vorübergehend mit der Funktion des allgemeinen Vertreters des Bürgermeisters zu betrauen. Diese Bestellung soll automatisch mit dem Dienstantritt eines neu gewählten Beigeordneten enden.

Um während Krankheits- oder, Urlaubsvertretungen sowie sonstiger dienstlicher Abwesenheiten jederzeit eine rechtsverbindliche Vertretung der Gemeinde nach außen sicherzustellen, ist zudem ein neuer weiterer Vertreter des Bürgermeisters (Verhinderungsvertreter) dringend erforderlich. Da Herr Reimer in der Übergangszeit die Funktion des allgemeinen Vertreters des Bürgermeisters übernehmen würde, wäre seine bisherige Stellung als weiterer Vertreter vakant.

Da die Stelle der Dezernatsleitung des Dezernats III, Planen und Bauen, derzeit ebenfalls vakant ist und somit nicht für die weitere Vertretung zur Verfügung steht, schlägt die Verwaltung vor, für die Dauer der Übergangszeit einen weiteren Vertreter aus folgender Auswahl zu bestellen. Aufgrund der bereits geplanten Urlaube während der Ferienzeit (schulpflichtige Kinder), insbesondere in den Herbstferien, kommen nur diejenigen Amtsleitungen in Betracht, die die Vertretung tatsächlich und durchgehend wahrnehmen können:

1. Jan Bietendüfel – Amtsleitung Amt für Ordnungswesen, Personenstandswesen, Feuer- & Katastrophenschutz, Bürgerservice & Gewerbe (34 Dienstjahre)
2. Theresa Schmidt – Amtsleitung Amt für Finanzen und Liegenschaften (7 Dienstjahre)

III: Beschlussvorschlag:

1. **Der Rat der Gemeinde Nörvenich wählt Herrn/Frau _____ zum/zur Beigeordneten der Gemeinde Nörvenich. Der Bürgermeister wird beauftragt Herrn/Frau _____ zu ernennen und vereidigen.**

2. **Der Rat der Gemeinde Nörvenich bestellt den Beigeordneten Herrn/Frau _____ mit Wirkung ab Ernennung und Vereidigung durch den Bürgermeister zum/zur allgemeinen Vertreter/in des Bürgermeisters.**

3. **Der Rat der Gemeinde Nörvenich bestellt Herrn Thomas Reimer mit Wirkung vom 01.09.2026 bis zum Dienstantritt eines neu gewählten Beigeordneten zum allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters. Weiterhin wird Herr/Frau _____ für dieselbe Zeit zum/zur weiteren Vertreter/in bestellt.**